

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten

Vom

Das Gesetz über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 9. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 222), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Innerhalb des in der Anlage 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereichs ist es täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten,
 1. Glasgetränkebehältnisse mitzuführen,
 2. Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Textstelle „Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.

3. Die Anlage wird Anlage 1 und in der Überschrift werden die Wörter „des Verbotsgbiets Reeperbahn“ angefügt.

4. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Räumlicher Geltungsbereich des Verbotsgbiets Hansaplatz

Von der Rostocker Straße, der Nordgrenze des Flurstücks 916 der Gemarkung St. Georg-Nord (Rostocker Straße 12), bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Brennerstraße, diese bis zur Hausnummer 5 (Flurstück 316), auf die südöstliche Seite der Brennerstraße an die Nordgrenze des Flurstücks 1347 verspringend, die Brennerstraße bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Stralsunder Straße, diese in südlicher Richtung bis zur Südgrenze des

Flurstücks 1343 (Stralsunder Straße 4), auf die südwestliche Seite der Stralsunder Straße verspringend, diese 22 Meter in westlicher Richtung bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Straße Bremer Reihe, diese bis zur Westgrenze des Flurstücks 334 (Bremer Reihe 20a), auf die nordwestliche Seite an die Westgrenze des Flurstücks 480 (Bremer Reihe 21) verspringend, die Straße Bremer Reihe bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Ellmenreichstraße, diese bis zur Westgrenze des Flurstücks 531 (Ellmenreichstraße 22a), auf die nordwestliche Seite verspringend und 80 Meter in nordöstliche Richtung bis zur Baumeisterstraße, diese

43 Meter in westliche Richtung, an die nördliche Seite der Baumeisterstraße der Westgrenze des Flurstücks 1599 (Baumeisterstraße 17) verspringend, die Baumeisterstraße bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Straße Zimmerpforte, diese bis zur Nordgrenze des Flurstücks 46 (Zimmerpforte 4), auf die nordöstliche Seite der Straße Zimmerpforte bis zur Nordgrenze des Flurstücks 52 (Zimmerpforte 3) verspringend, die Straße Zimmerpforte bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Rostocker Straße, diese 90 Meter in nördliche Richtung, auf die östliche Seite der Rostocker Straße (Flurstück 916) verspringend.“

Begründung

A.

Allgemeines

Mit dem Gesetz über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten (GlasflaschenverbotsG) wurde im Juli 2009 ein Mitführ- und Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen eingeführt. Danach ist es verboten, innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereichs in den Nächten von Freitag auf Sonnabend, von Sonnabend auf Sonntag, von Sonntag auf Montag sowie in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Glasgetränkebehältnisse mitzuführen und zu verkaufen. Das Verbotsgelände ist in einer Anlage festgelegt, die dem Gesetz angefügt ist. Erfasst sind die Reeperbahn und angrenzende Straßen.

Ziel und Schutzzweck des Verbots ist die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, die dadurch entstehen, dass mitgeführte Glasgetränkebehältnisse bei Verübung von Gewaltdelikten als Tatmittel eingesetzt werden. Nachdem das Gesetz zunächst bis zum 15. Juli 2013 zeitlich begrenzt wurde, wurde die Regelung zur Geltungsdauer angesichts der fortdauernden Erforderlichkeit und Geeignetheit zur Erreichung des Gesetzeszweckes am 5. Mai 2017 aufgehoben und das Gesetz damit entfristet.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das GlasflaschenverbotsG geändert werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Festlegung eines neuen Verbotsgeländes: Das Mitführ- und Verkaufsverbot soll auf den Hansaplatz einschließlich bestimmter Nebenstraßen ausgeweitet werden. Die konkrete Gebietsbeschreibung soll in einer neuen Anlage (Anlage 2) festgelegt

werden, die dem räumlichen Geltungsbereich des in Anlage 2 der „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen“ (HmbGVBl. 2007 S. 411) beschriebenen Waffenverbotsgebiets Hansaplatz entspricht.

Abweichend von der Verbotsregelung für die Reeperbahn soll der zeitliche Rahmen eines Mitführ- und Verkaufsverbots von Glasgetränkebehältnissen auf dem Hansaplatz und angrenzenden Straßen nicht auf die Wochenend- bzw. Feiertagsnächte beschränkt werden. Das Verbot soll vielmehr für alle Wochentage gelten, da sich die mittels Glasgetränkebehältnis verübten Straftaten über das ganze Jahr betrachtet auf alle Wochentage verteilen. Zudem soll das Mitführ- und Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen auf dem Hansaplatz und bestimmten Nebenstraßen für die Zeit zwischen 17 Uhr und 6 Uhr gelten, da schon in den frühen Abendstunden ein erhöhtes Fallaufkommen zu verzeichnen ist.

Der Hansaplatz und die ihn umgebenden Straßenzüge sind im Verhältnis zu anderen Stadtgebieten Hamburgs ein Bereich mit erhöhtem Gewaltaufkommen. Dies hat den Ordnungsgeber im Dezember 2007 veranlasst, auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen in §42 Absatz 5 Waffengesetz und §1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) die Verordnung zum Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen zu erlassen (HmbGVBl. 2007 S. 411). Neben ausgewiesenen Bereichen der Reeperbahn umfasst diese Verordnung als Waffenverbotsgebiet auch den Hansaplatz und bestimmte Nebenstraßen.

Die Kriminalitätsbelastung des Hansaplatzes und der angrenzenden Nebenstraßen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Aus einer Sonderauswertung der Polizei folgt, dass in den Jahren 2017 und 2018 Glasgetränkebehältnisse in erheblichem Maße als Tatmittel von Gewaltdelikten eingesetzt wurden. Zu den Gewaltdelikten gehören die gefährliche Körperverletzung, die schwere Körperverletzung, Tötungsdelikte (mit Ausnahme des fahrlässigen Handelns), der Raub, die Erpressung, Sexualdelikte (mit Ausnahme der Beleidigung auf sexueller Grundlage und der sexuellen Belästigung), die Bedrohung sowie der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Dabei wurden im Betrachtungszeitraum ausschließlich Straftaten der Kategorien „gefährliche Körperverletzung“, „Raubdelikte“ und „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ für die Waffenverbotszone Hansaplatz registriert. Die Straftaten unter Verwendung eines Glasgetränkebehältnisses in der Waffenverbotszone Hansaplatz unter freiem Himmel sind von 46 Taten in 2017 auf 49 Taten in 2018 und damit um 6,5 % gestiegen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und damit die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, soll die Verfügbarkeit von Glasgetränkebehältnissen auf dem Hansaplatz einschließlich bestimmter Nebenstraßen eingeschränkt werden.

Für die Information der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden in dem betroffenen Gebiet, die Schaffung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten bzw. die Aufstockung der vorhandenen Abfallbehälter, die gegebenenfalls notwendige Erhöhung der Reinigungs- bzw. Leerungsfrequenzen sowie für die Durchsetzung des Verbots entsteht ein nicht quantifizierbarer Mehrbedarf, der jedoch aus verfügbaren Haushaltsmitteln der zuständigen Behörden bzw. Gebührenerträgen der Stadtreinigung Hamburg gedeckt werden kann.

B.

Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Der bisherige § 1 wird zu § 1 Absatz 1.

Zudem wird in § 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt. Absatz 2 verbietet das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in einem näher konkretisierten Gebiet in der Zeit von 17 Uhr bis 6 Uhr. Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist in der Anlage 2 festgelegt, die dem Gesetz angefügt ist. Erfasst werden der Hansaplatz sowie angrenzende Straßenzüge.

Ziel und Schutzzweck des Verbots ist es, Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, die aus der Verwendung von Glasgetränkebehältnissen als Tatmittel von Gewaltdelikten resultieren können. Denn durch Glas-

getränkebehältnisse – seien sie intakt oder bereits beschädigt – können erhebliche, teilweise lebensgefährliche Verletzungen und damit Gefahren für Leib und Leben verursacht werden.

Beim Hansaplatz und bei den ihn umgebenden Straßenzügen handelt es sich um einen Kriminalitätsbrennpunkt, d.h. einen Ort, der sich hinsichtlich der Belastung mit Delikten der Straßensriminalität erheblich von anderen Orten im Stadtgebiet abhebt. Nach den Erkenntnissen der Polizei hat sich die Kriminalitätsbelastung des Hansaplatzes einschließlich der Nebenstraßen in den letzten Jahren deutlich erhöht. Mit der Straßensriminalität werden Straftaten bezeichnet, die im öffentlichen Raum begangen werden. Während in Hamburg etwa 51,8 % aller Straftaten dem Bereich der Straßensriminalität zuzurechnen sind, ist dieser Anteil am Hansaplatz mit 71,7 % deutlich größer. Dabei nimmt der Hansaplatz in allen Deliktsbereichen der Straßensriminalität im Hamburger Vergleich eine herausragende Stellung ein. Ähnliche Werte werden sonst lediglich noch im Bereich St. Pauli erreicht. Bei Betrachtung der Fallzahlentwicklung seit 2014 zeigt sich für den Bereich Hansaplatz hinsichtlich der Straßensriminalität bei insgesamt hohen Fallzahlen ein mittelfristig steigender Fallzahlenverlauf mit nur gering ausgeprägten saisonalen Schwankungen. Jüngst wurden im Jahr 2018 mit 190 Fällen (Januar), 181 Fällen (April und August) und 210 Fällen (Oktober) absolute Höchstwerte der vergangenen fünf Jahre erreicht.

Im Verhältnis zu anderen Stadtgebieten Hamburgs handelt es sich beim Hansaplatz und bei den ihn umgebenden Straßenzügen auch um einen Bereich mit einem erhöhten Gewaltaufkommen. Dabei werden Glasgetränkebehältnisse in erheblichem Maße zunehmend als Tatmittel von Gewaltdelikten eingesetzt. Dies folgt aus der Sonderauswertung der Polizei für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Analysiert wurde die Verwendung von Glasgetränkebehältnissen als Tatmittel von Gewaltdelikten insbesondere für das Reviergebiet des Polizeikommissariats 11 sowie für das bestehende Waffenverbotsgebiet Hansaplatz. Im Bereich des Reviergebietes des Polizeikommissariats 11 wurden insgesamt 2.305 Taten begangen, die der Gewaltkriminalität (zur Definition siehe oben) zuzurechnen sind. Im Waffenverbotsgebiet Hansaplatz kam es zu 474 Gewalttaten. Dies stellt einen Anteil in Höhe von 20,6 % an der gesamten Gewaltkriminalität des Polizeikommissariats 11 dar.

Für das Reviergebiet des Polizeikommissariats 11 wurden dabei insgesamt 305 Taten mit dem Tatmittel Glasgetränkebehältnis begangen. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 13,2 % bezogen auf die Gewaltkriminalität im Reviergebiet des Polizeikommissariats 11. Von diesen Taten wurden 185 (60,7 % von 305 Taten) auf Straßen, Wegen oder Plätzen verübt.

Bezogen auf das Reviergebiet des Polizeikommissariats 11 wurden somit 8% der Gewaltdelikte im Freien mit dem Tatmittel Glasgetränkebehältnis begangen.

Innerhalb des Waffenverbotsgebiets Hansaplatz wurde von den insgesamt 474 erfassten Gewalttaten das Tatmittel Glasgetränkebehältnis in 166 Fällen verwendet. Von diesen 166 Fällen wurden 95 Taten (57,2% von 166 erfassten Taten) auf Straßen, Wegen und Plätzen verübt.

Ein Vergleich der Anzahl von Straftaten in den Jahren 2017 und 2018 zeigt, dass die Anzahl der Straftaten unter Verwendung eines Glasgetränkebehältnisses auf dem Hansaplatz einschließlich bestimmter Nebenstraßen unter freiem Himmel noch einmal gestiegen ist: Während es in 2017 noch 46 Straftaten im Waffenverbotsgebiet Hansaplatz waren, sind es in 2018 bereits 49 Straftaten. Dies stellt eine Zunahme von 6,5% dar.

Bei der Festlegung des zeitlichen Rahmens für das Mitführ- und Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen – täglich von 17 Uhr bis 6 Uhr – sind folgende Besonderheiten des Hansaplatzes zu berücksichtigen:

Der Hansaplatz und die angrenzenden Straßen stellen Örtlichkeiten dar, an denen sich zahlreiche Menschen aus unterschiedlicher Motivation im Freien und/oder in dort gelegenen Lokalitäten aufhalten. Neben Anwohnern und allgemeinen Besuchern der Lokale und Einrichtungen rund um den Hansaplatz und die angrenzenden Straßen halten sich dort nach den Erkenntnissen der Polizei täglich, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, Personen und Personengruppen auf, die der Trinker-, Obdachlosen-, Prostituierten- und der Betäubungsmittelszene zuzuordnen sind. Der Aufenthalt dieser Personengruppen ist stark witterungsabhängig. Die Personenanzahl aus diesen Gruppen schwankt daher. Nach Erkenntnissen der Polizei halten sich von diesem Personenkreis regelmäßig bis zu 15 bis 30 Personen im Bereich des Hansaplatzes auf. Häufig handelt es sich um etwa fünfköpfige Kleingruppen. In Ausnahmefällen können dort auch bis zu 100 Personen angetroffen werden. Auffällig sind zeitweise ein übermäßiger Alkoholkonsum und die einhergehende Begehung von Straftaten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch überwiegend nicht dort ansässige Personen. Dabei kommt es immer wieder zu tätlichen Auseinandersetzungen. Unter anderem halten sich Teile der oben genannten Personengruppen meist über mehrere Stunden auf dem Hansaplatz auf und nutzen das Angebot von günstigem Alkohol der angrenzenden Kioske. Dies führt regelmäßig zu erheblich alkoholisierten Personen – häufig einhergehend

mit alkoholtypischen Straftaten und anderen Einsatzanlässen.

Die steigende Kriminalitätsbelastung auf dem Hansaplatz einschließlich bestimmter Nebenstraßen ist insbesondere durch Gewaltdelikte, Taschendiebstahl, und Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Arzneimittelgesetz gekennzeichnet. Dies führte in der Vergangenheit zunehmend zu einer sich verfestigenden Hinweis- und Beschwerdelage der Bewohnerschaft und Gewerbetreibenden.

Um der negativen Entwicklung zu begegnen, hat die Polizei bereits zahlreiche Maßnahmen unterhalb der Schwelle einer gesetzlichen Regelung ergriffen. So führt die Polizei neben ihren allgemeinen Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung seit April 2015 zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen des Auftragsbefehls „Hansaplatz“ durch, der insbesondere Vorgaben zu taktischen Maßnahmen enthält. Hierzu gehören etwa Aufklärung, uniformierte Präsenz, Strafverfolgung und Durchsetzung der Waffenverbotszone. Diese Maßnahmen bilden seither am Hansaplatz und im Umfeld des Hansaplatzes einen Schwerpunkt des zuständigen Polizeikommissariats 11. Hierzu werden neben eigenen Kräften auch Zusatzkräfte angefordert und im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen auf dem Hansaplatz sowie den angrenzenden Straßen eingesetzt. Daneben führt die Polizei regelhaft lageabhängig operative Maßnahmen im Bereich des Hansaplatzes durch, sowohl uniformiert als auch in ziviler Bekleidung, die im Rahmen der Handlungsanweisung „Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Rauschgiftkriminalität und deren Auswirkungen“ und der Kontaktverbots- und Sperrgebietsverordnung durchgeführt werden.

Die Festlegung, dass das Mitführ- und Verkaufsverbot an sämtlichen Wochentagen gilt, folgt aus der besonderen Situation des Hansaplatzes einschließlich bestimmter Nebenstraßen als Kriminalitätsbrennpunkt. Ausgehend von den polizeilich ermittelten Vorfalleszahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 ist erkennbar, dass Glasgetränkebehältnisse fortwährend über das gesamte Jahr als Tatmittel bei Gewaltdelikten unter freiem Himmel verwendet werden.

Im Waffenverbotsgebiet Hansaplatz wurden von den insgesamt 95 Delikten montags 12 Taten (12,6%), dienstags 5 Taten (5,3%), mittwochs 4 Taten (4,2%), donnerstags 17 Taten (17,9%), freitags 15 Taten (15,8%) sowie am Wochenende samstags 23 (24,2%) und sonntags 19 Gewalttaten (20%) auf Straßen, Wegen oder Plätzen mit dem Tatmittel Glasgetränkebehältnis begangen.

Die besondere Situation des Hansaplatzes und angrenzender Straßenzüge als Kriminalitätsbrennpunkt lässt einen zeitlichen Rahmen deutlich werden, in dem der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen zur Verübung von Gewaltdelikten gehäuft auftritt.

Von 95 angezeigten Gewaltdelikten, die auf Straßen, Wegen und Plätzen mittels Glasgetränkebehältnissen im Waffenverbotsgebiet Hansaplatz verübt wurden, sind 73 Taten zwischen 17 Uhr und 6 Uhr begangen worden. Damit ist der Anteil der in diesem Zeitraum begangenen Gewaltdelikte mit dem Tatmittel Glasgetränkebehältnis im Verhältnis zu den Taten, die außerhalb der zeitlichen Geltung verübt werden, deutlich erhöht, d.h. in einem kürzen Zeitabschnitt werden signifikant mehr Taten verübt. Infolgedessen besteht mindestens die mögliche Gefahr eines Schadenseintritts für Leib und Leben, wenn Glasgetränkebehältnisse in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet zu bestimmten Zeiten verfügbar sind.

Das in §1 Absatz 2 Nr. 1 geregelte Mitführverbot für Glasgetränkebehältnisse stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) dar, denn dieses Grundrecht schützt die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne. Das Mitführverbot beeinträchtigt die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen aber nicht in unverhältnismäßiger Weise, denn die ergriffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Zweck des Mitführverbotes ist es, Gefahren für Leib und Leben, die aus der Verwendung von Glasgetränkebehältnissen als Tatmittel von Gewaltdelikten resultieren können, abzuwenden.

Ausgehend von diesem Regelungsziel ist das Mitführverbot zur Gefahrenminderung geeignet, denn hierdurch wird der Anteil von Glasgetränkebehältnissen in dem in der Anlage 2 beschriebenen Verbotsgebiet in den vorgesehenen Zeiträumen erheblich gesenkt werden können. Folglich stehen weniger Glasgetränkebehältnisse zur Verfügung, die als Tatmittel einer gefährlichen Körperverletzung oder zur Begehung anderer Delikte verwendet werden können.

Die erhobenen Zahlen belegen, dass die in der vorliegenden Form ausgestaltete Verbotsregelung auch erforderlich ist. Die Erforderlichkeit des Mitführ- und Verkaufsverbots von Glasgetränkebehältnissen liegt vor, wenn das gewählte Mittel für diesen bestimmten Zweck geeignet ist und kein milderes Mittel existiert. Gleich geeignete, weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann ein alleiniges Verkaufsverbot das Regelungsziel nicht in demselben Umfang erreichen, da hiervon das Hineinbringen von Glasgetränkebehältnissen in den Gefahrenbereich nicht verhindert wird.

Die Erforderlichkeit wird bestätigt durch die Erfahrungswerte, die in Bezug auf das Mitführ- und Ver-

kaufsverbot für die Reeperbahn bestehen. Die mit Glasgetränkebehältnissen im Bereich „Straßen, Wegen, Plätzen“ und damit im für das GlasflaschenverbotsG maßgeblichen räumlichen Geltungsbereich verübten Straftaten haben seit Inkrafttreten des GlasflaschenverbotsG kontinuierlich abgenommen. Dieses Ergebnis geht aus dem Sachstandsbericht des Senats an die Bürgerschaft zur Umsetzung und zu den Auswirkungen des Gesetzes (Drucksache 20/4240) hervor. Danach hat die Gesamtzahl aller mit Glasgetränkebehältnissen im Bereich „Straßen, Wegen, Plätzen“ begangenen Straftaten kontinuierlich abgenommen (2008: 128; 2009: 120; 2010: 116). Ferner konnte in den Verbotszeiträumen an den Wochenenden ein relativer Rückgang bei den unter Verwendung von Glasgetränkebehältnissen begangenen Gewalttaten von durchschnittlich 34 Taten/Halbjahr in den drei Halbjahren vor Inkrafttreten auf durchschnittlich ca. 27 Taten/Halbjahr in den vier Halbjahren nach Inkrafttreten des GlasflaschenverbotsG erreicht werden. Weiterhin hat die Schwere der Verletzungen tendenziell abgenommen. Schließlich hat sich die objektive und subjektive Sicherheit auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit potentiell gefährlicher Gegenstände verstärkt.

Schließlich kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtzahl aller mit Glasgetränkebehältnissen im Bereich Straßen, Wege oder Plätze begangenen Straftaten für die Jahre 2013 bis 2016 auf durchschnittlich 89 Taten verringerte.

Hieraus folgt, dass das bestehende Verbot für die Reeperbahn eine geeignete Grundlage darstellt, Gefahren für Leib und Leben, die aus der Verwendung von Glasgetränkebehältnissen als Tatmittel von Gewaltdelikten resultieren können, abzuwenden.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird daher davon ausgegangen, dass die Einführung eines Glasflaschenverbots auf dem Hansaplatz und den angrenzenden Nebenstraßen neben der flankierenden Verordnung zur Waffenverbotszone und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände sowie weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) ein geeignetes Mittel zu einer Befriedung ist.

Das Mitführverbot ist auch angemessen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt, dass die Schwere der Grundrechtsbeschränkung bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe steht.

Hierbei ist insbesondere berücksichtigt worden, dass von einem Mitführverbot zwar eine erhebliche Anzahl von Personen betroffen ist. Allerdings wiegt der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ihnen gegenüber weniger schwer, denn sie können sich weiterhin entsprechend ihren Bedürfnissen dort aufhalten, indem sie beispielsweise Getränkebehältnisse

aus Kunststoff verwenden. Im Verhältnis zu den durch ein Mitführverbot zu schützenden Rechtsgütern ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit geringfügig. Den Betroffenen wird nur auf einem eng umgrenzten Gebiet die Möglichkeit zum Mitführen von Glasgetränkebehältnissen genommen. Zudem trägt die in § 1 Absatz 2 vorgesehene zeitliche Begrenzung dazu bei, den grundrechtlichen Eingriff für den Einzelnen, insbesondere auch für die Anwohner gering zu halten. Auf Grund der durch die Sondererhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es zunächst ausreichend, aber auch erforderlich, die Verbotsregelung schwerpunktmäßig auf die Nachtzeiten zu beschränken. Die Festlegung des Verbotsbeginns auf 17 Uhr beruht auf dem Umstand, dass schon in den frühen Abendstunden ein erhöhtes Fallaufkommen vorliegt. Insgesamt berücksichtigt der gewählte Verbotszeitraum – 17 Uhr bis 6 Uhr – zum einen das in dieser Zeit vorherrschende erhöhte Fallaufkommen. Zum anderen sind dadurch aber – anders als bei einem zu jeder Tageszeit geltenden Verbot – auch die Interessen der Anwohner an einer unbeschränkten Versorgungsmöglichkeit für den häuslichen Bedarf beachtet worden. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommt ferner in der Formulierung von Ausnahmetatbeständen in § 3 zum Ausdruck. Auch dies trägt dazu bei, die Schwere des Grundrechtseingriffs gering zu halten. Die Grundrechtsbeeinträchtigung des Einzelnen hat danach kein derartiges Gewicht, dass es den Zuwachs an Rechtsgüterschutz unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung von Leib und Leben überwiegen würde.

Soweit das Gesetz den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen untersagt, stellt sich dies als Eingriff in Artikel 12 GG dar, denn hierdurch wird die Art und Weise der Führung eines Gewerbebetriebes und damit die Berufsausübungsfreiheit berührt. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Berufsausübungsfreiheit kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Gesetzliche Regelungen der Berufsausübung sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn sie durch hinreichende Gründe des gemeinen Wohls gerechtfertigt sind, das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich ist und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist. Der Schutz von Leib und Leben ist ein hinreichend gewichtiger Gemeinwohlbelang (vgl. BVerfG, Urteil v. 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 – zum Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz). Ein Verkaufsverbot, insbesondere in Kombination mit einem Mitführverbot, vermindert die Verfügbarkeit von Glasgetränkebehältnissen als Tatmittel von Gewaltdelikten und ist daher zur Erreichung des verfolgten Zwecks

geeignet. Dass außerhalb des Verbotgebietes, aber in unmittelbarer Nähe desselben weiterhin Glasgetränkebehältnisse verkauft werden können, steht der Geeignetheit nicht entgegen, denn hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das – offene – Hineinbringen in das Verbotgebiet wiederum vom Mitführverbot erfasst wird.

Das Verkaufsverbot ist auch erforderlich. Bei einer Beschränkung auf die Regelung eines Mitführverbotes bestünde die Gefahr, dass Besucher – soweit ihnen Glasgetränkebehältnisse durch einen erlaubten Verkauf verfügbar gemacht werden – diese Möglichkeit auch wahrnehmen. Durch die zeitliche Begrenzung und auf Grund vorhandener Alternativverpackungen für den Getränkeverkauf im Verbotszeitraum ist auch die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten.

Eine Verletzung der durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsgarantie scheidet dagegen aus. Dieses Grundrecht gewährleistet den vorhandenen Bestand des Eigentums. Umsatz oder Gewinnchancen im Hinblick auf den Absatz von Waren sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vom Schutzbereich von Artikel 14 GG erfasst, da Artikel 14 GG das Erworbenene, nicht aber den Erwerb schützt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91; Beschluss v. 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91). Von einer Differenzierung nach der Art des Inhaltes des Glasgetränkebehältnisses wird weiterhin abgesehen, da es das Regelungsziel des Gesetzes ist, die Verfügbarkeit von Glasgetränkebehältnissen insgesamt zu reduzieren. Dies ist aber nur gewährleistet, wenn die Verbotsregelung nicht an den Inhalt anknüpft, sondern das Glasgetränkebehältnis als solches zum Gegenstand hat.

Da das Verbot nur für einen Teilbereich im Hoheitsgebiet gelten soll, wird – entsprechend den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes – der Geltungsbereich durch eine der Anlage 2 zu entnehmende genaue Beschreibung formal bestimmt (vgl. BVerwGE 96, 110ff.; BVerwGE 26, 129ff.). Das Gebiet entspricht dem in der Anlage 2 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen beschriebenen Waffenverbotsgebiet Reeperbahn.

Zu Nummer 2

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Anpassung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Mit der neuen Anlage 2 wird der räumliche Geltungsbereich für § 1 Absatz 2 beschrieben.